

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

184 (8.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchbändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 184.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [8. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Windeschwender, Sander, Welscher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

82ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Der Präsident verkündet eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach diese dem Zusatz der zweiten Kammer zu dem Gesetze „die Besserstellung der Schullehrer betreffend“ nicht beigetreten ist und bei dem Entwurf der Regierung beharrt.

Der erste Secretär Blaukenhorn-Krafft legt vor:

- 1) Eine Petition der Gemeindevorstände aus dem Amtsbezirk Müllheim um Beschränkung des überhandnehmenden Bucherhandels.

- 2) Eine Eingabe: die Anlage einer Straße von Schönau bis Neuenburg im Amt Müllheim, resp. einer Verbindungsstraße des hintern Wiesenthals mit dem Rheinthale durch das Weilerthal betreffend, und bemerkt dazu: Die Petition ist unterzeichnet von den Vorständen der Gemeinden Müllheim, Oberweiler, Niederweiler, Schliengen, Auggen, Junzigen, Hügelheim, Neuenburg, Steinenstadt, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen, Feldberg, Sizenkirch, Zienken, Marzell, Badenweiler, Lipyting, Neuenweg, Schönau, Schönenberg, Böllen, Büschau, Elbenschwand, Tegernau, Wies und Schweighof, und es ist ihr ein Gutachten des Geometers Guttinger von Steinen angefügt, welches darthut, daß nur etwa 2½ Stunden neu angelegt und die schon bestehende Straße nur rektifizirt werden dürfte, was im Verhältniß zu deren Wichtigkeit einen sehr unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde. —

Die Regierung hat überdies die Wichtigkeit dieser Straße bereits anerkannt, indem solche in dem dem vorgelegten Straßengesetze angefügten Verzeichnisse der noch herzustellen den wichtigen Straßenstrecken aufgeführt ist. Ich möchte darum die Petitionskommission bitten, in möglicher Balde einen Bericht über diese Petition erstatten zu wollen, damit

die Kammer in die Lage gesetzt wird, bei Berathung des außerordentlichen Budgets, worin für Herstellung einer Verbindungsstraße des hintern Wiesenthals mit dem Rheinthale durch das Münsterthal bereits eine Summe aufgenommen ist, zu erwägen, ob sie nicht das Ansuchen an die Gr. Regierung stellen wolle, einen Theil der auf jene Straßenstrecke zu verwendenden Summe auf die Herstellung dieser Straße zu verwenden, und jene Straße nach einem weniger kostspieligen und doch dem Bedürfniß entsprechenden Maßstab anzulegen, wogegen der Abgeordnete des Bezirks Staufen selbst nichts zu erinnern finden wird — worauf Martin bemerkt, daß er bei Gelegenheit der Diskussion sich darüber äußern werde.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

H. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 67 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 68 wird nach dem Regierungsentwurf, mit der Veränderung des Wortes „Hofgericht“ in „Bezirksgericht“ und mit der Ausdehnung der Frist für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung auf 14 Tage — angenommen.

§. 69 wird unter denselben Modificationen wie §. 68 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 69. a. Zusatz der Commission:

„Das Erkenntniß auf die Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 68 und 69 erfolgt erst, nachdem die Parteien in der Sitzung gehört oder auf die Vorladung nicht erschienen sind.“

wird angenommen.

§. 70 wird nach dem Regierungsentwurf mit der von dem Abg. Baum beantragten Bestimmung, daß die in dem Absatz 2 bezeichneten Urtheile sportelfrei sein sollen, angenommen.

§. 71 wird nach dem Commissionsantrag:

„Sind in den Fällen des §. 70 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen

Bezirksgericht stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Bezirksgericht, in andern Fällen aber beim Hofgericht, oder wenn eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht zu stellen.“

angenommen.

§. 72 wird nach dem Regierungsentwurf mit Erstreckung der Frist von 8 Tagen auf 14 Tage angenommen.

§. 73 wird nach dem Regierungsentwurf mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze angenommen. Er lautet:

„Nur unter derselben Voraussetzung findet die Wiederherstellung auch gegen den Ablauf der in einzelnen Fällen für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmten Frist statt.“

„Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den Ablauf derselben werden noch die im §. 658 der bürgerlichen Prozessordnung bestimmten Zusatztage hinzugerechnet.“

§. 74 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

III. Titel.

§. 75. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Vassermann. Da bei den Einzelrichtern geheimes Verfahren statt finden soll, wie bisher, so ist es das Mindeste, was die zweite Kammer thun kann, daß sie entweder den Antrag der Minorität der Commission, dem Einzelrichter zwei Beisitzer aus dem Bürgerstande beizugeben, annimmt, oder daß sie einen großen Theil der im §. 75 dem Einzelrichter zugewiesenen Befugnisse streicht, wonach dann dieser Theil an die Bezirksgerichte fallen würde, bei welchen das von uns als so wünschenswerth erkannte öffentliche Verfahren statt findet. Beides zu thun wäre freilich noch zweckmäßiger, und es ist auch der Antrag hierauf in der Commission gestellt, allein ich will mich mit dem Antrag der Minorität begnügen. Ein Hauptgrund, warum ich wenigstens für meine Person für die Oeffentlichkeit gestimmt habe, ist der, weil durch diese Oeffentlichkeit einer feierlichen Gerichtsverhandlung das Rechtsgefühl oder das öffentliche Gewissen, wie man es sehr richtig bezeichnet hat, gestärkt wird, und erst die wahre Richtung erhält. Werden die Vergehen öffentlich in feierlicher Sitzung verhandelt und durch Urtheile bestraft, dann gewinnen letztere eine moralische Kraft, denn

der Schuldige ist auch von der öffentlichen Meinung verurtheilt. Es entsteht dann eine moralische Wirksamkeit, die ich unendlich hoch anschlage, und die mir allein schon genügt, für die Oeffentlichkeit zu stimmen, abgesehen von allen übrigen wohlthätigen Folgen derselben. Diese Stärkung der Moralität und des öffentlichen Gewissens ist aber bei geringeren Verbrechen viel nothwendiger als bei großen. Es ist bei uns Gottlob die Moralität noch so bestellt, daß vor einem Mord oder Raubanfall Jedermann schon von selbst durch sein Gewissen gewarnt ist, und das öffentliche Urtheil braucht in dieser Hinsicht nicht gestärkt zu werden, aber in Beziehung auf die unzähligen kleinen Vergehen, die im §. 75 verzeichnet sind, thut es auch bei uns einigermaßen Noth, das öffentliche Gewissen zu stärken und zu berichtigen, und es ist daher auch gerade rücksichtlich dieser kleinen Vergehen und bei dem Einzelrichter nothwendiger, Oeffentlichkeit einzuführen, als da, wo nur die schweren Verbrechen zu behandeln sind.

Die Scheu vor dem Begehen solcher Verbrechen wird aber noch vermehrt durch Beisitzer aus dem Bürgerstande. Wer von einem Beamten verurtheilt wird, sieht es so an, als wenn er von einem Feind in einem Kampf geschlagen wäre; gewissermaßen ist dies auch der Fall. Wird er aber von seinen Mitbürgern verurtheilt, so hat es auf ihn eine ganz andere Wirkung; denn er sieht sich von Seinesgleichen und von der Gesamtheit verurtheilt, und wenn diese Beisitzer der Reihe nach in das Gericht zu sitzen kommen, also im Laufe der Zeit eine große Zahl von Bürgern selbst an der Strafrechtspflege Theil nimmt, deren Urtheilsprüche kund geben, daß sie einsehen, wie nothwendig es ist, zu strafen, so erwächst hieraus in der Masse des Volks eine viel größere Achtung vor den Gesetzen und eine viel stärkere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Strafens, als wenn man bloß einen einzigen Beamten in seine Kanzleistube setzt und ein Urtheil sprechen läßt, von dem der Schuldigerkannte oft glaubt, daß es unrecht sei, indem er sich hinsichtlich desselben nicht auf die öffentliche Meinung berufen kann. Ich erinnere Sie bei diesem Paragraphen an den Vorwurf, welcher von der andern Seite dieser Kammer derjenigen Seite, wo ich sitze, gemacht wurde, als begünstigten wir durch unsere Anträge und unsere Abstimmung die Verbrecher, und wollten Leute, welche zu strafen nothwendig sei, durchlassen, ja man hat sogar gesagt, Diebe und Mörder würden uns am Ende Dankadressen votiren. Ich bin überzeugt, daß wenn den Einzelrichtern Bürger beisitzen, welche, wenn auch die Beweisminima auf ihre Urtheilsprüche angewendet werden müßten, doch mehr nach ihrer moralischen Ueberzeugung entscheiden, als

der Jurist, die Urtheile über die Schuld von Seiten solcher Beisitzer strenger ausfallen oder häufiger seyn werden, als wenn bloß der Einzelrichter, an Beweisminima gebunden, von seinem Richterstuhl aus den Spruch thut, ohne Leute bei sich zu haben, die Denjenigen, der vor dem Richter steht, kennen. Also auch Diejenigen, welche glauben, die bisher gefaßten Beschlüsse begünstigten den Schuldigen zu sehr, werden Gründe haben, den in dem Bericht des Abg. Welcker enthaltenen Antrag zu unterstützen. Wenn es sodann bei der Diskussion der Strafprozeßordnung mit ein Grund war, Oeffentlichkeit einzuführen, weil der Richter, besonders der Untersuchungsrichter und hier zugleich der urtheilende Richter, leidenschaftlich und ungerecht verfahren könnte, so ist diese Gefahr bei den geringeren Vergehen ebenfalls wieder viel größer, als bei den bedeutenderen. Es ist nicht leicht anzunehmen, daß ein Staatsbeamter oder ein ganzer Gerichtshof auf indirekte Weise bei einem vor ihm stehenden schweren Verbrecher theilhaftig sei, daß er gegen diesen aus persönlichen Gründen gereizt sei, oder hierdurch in seinem Urtheil beirrt werden könnte. Bei den unzähligen kleinen Vergehen aber, die vor dem Einzelrichter vorkommen, ist es möglich, daß er mittelbar oder unmittelbar gegen den vor ihn Gestellten gereizt sein könnte. Mein Antrag ist hiernach der, den in dem Commissionsbericht der Minorität enthaltenen Antrag auf Einführung von bürgerlichen Gerichtsbeisitzern anzunehmen, wobei ich aber noch eventuell in Vorschlag bringe, die Nummern 3, 4, 7, 8, 10 bis 12, 14, 15, 19 bis 25 und 29 aus dem §. 75 zu streichen, wonach die darin bezeichneten Geschäfte den Bezirksgerichten heimfielen, somit öffentlich und mündlich verhandelt würden.

Ministerialrath Brauer: Eine Oeffentlichkeit in dem Sinne, wie sie der Herr Abg. Baffermann haben will, in einem analogen Sinne, wie wir sie bei den Collegialgerichten haben, läßt sich nach der ganzen Einrichtung des Verfahrens vor dem Einzelrichter nicht wohl ausführen. (Mehrere Stimmen weisen auf Rheinheßen hin.) Jedemfalls läßt sich die Oeffentlichkeit nicht ausführen nach den Prinzipien, worauf unser Strafprozeß gebaut ist. Es besteht nämlich zuerst bei uns ein Verfahren, das von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, d. h. das Vorverfahren, dann haben wir einen öffentlichen Akt der Rekapitulation des Verfahrens vor dem urtheilenden Richter und endlich die geheime Berathung über das Urtheil. Bei dem Einzelrichter findet jedoch dieses zweite Stadium nicht statt, und es wird sich nicht machen lassen, daß die eigentliche Voruntersuchung öffentlich werde. Die Oeffentlichkeit könnte also nur darin bestehen, daß man eine gewisse Zahl von Scabinen dem Richter zur Seite stellte, die ge-

wissermaßen das Publikum vertreten, und daß sie entweder bloß bei dem Verfahren beigezogen würden, oder auch bei der Entscheidung ein Wort mitsprächen. Den letztern Punkt kann man indessen nicht mehr in die Diskussion mischen, denn dieser scheint entschieden, da ein früherer dießfalliger Antrag abgelehnt worden ist. (Mehrere Mitglieder bemerken, daß sich diese Ablehnung bloß auf den Civilprozeß bezogen habe, und sich ein weiterer Antrag für den Criminalprozeß ausdrücklich vorbehalten worden sei). Damals wurde ganz allgemein diskutiert, und ich halte auch nach der damaligen Diskussion diese Frage für erledigt. Wenn sie es aber auch nicht wäre, so sprechen doch alle die Gründe, die bei dem Civilrichter für die Nichtzulassung von Rechtsunkundigen geltend zu machen sind, auch bei dem Criminalrichter für die Nichtzulassung. Es gehört eine große Übung in der Anwendung der Gesetze und eine genaue Kenntniß derselben dazu, um im einzelnen Fall zu entscheiden, ob die Beweisminima vorhanden sind oder nicht. — Eine solche kann man den Scabinen nicht zutrauen, und sie werden also auch über die Beweisfragen in dem Sinn, wie sie nach dem Strafprozeß entschieden werden sollen, nicht entscheiden können, und eben so wenig im Stande sein unser Strafgesetzbuch in allen seinen Theilen kennen zu lernen, und die Strafe richtig zu bemessen. Entweder müßte also der Scabine unbedingt an das Votum des rechtsgelehrten Richters halten, oder er würde ihn überstimmen, und dann wäre für ein gutes Urtheil nichts gewonnen. Ich glaube ebenfalls nicht, daß mit der Beziehung solcher Scabinen zu den Verhandlungen irgend etwas im Interesse des Angeeschuldigten bezweckt würde. Eine Kontrolle des Richteramtes gegen die Leidenschaft des Inquirenten würde dadurch nicht gegeben, denn ein solcher Schöffe, welcher fühlt, daß ihm die erforderliche Geseßkenntniß abgeht, wird dem Richter nicht leicht Vorstellungen machen; hierzu wird sich auch noch das Gefühl der Unterordnung gegen den Richter gesellen. Ohnehin kann man hier im Einzelnen nicht beurtheilen, ob der Inquirent gesetzlich gehandelt hat oder nicht. Wenn den Schöffen nicht jeden Augenblick die Voracten gegenwärtig sind, und wenn sie nicht die früheren Verhandlungen eben so genau kennen, wie der Inquirent, so werden sie häufig nicht im Stande seyn, zu beurtheilen, ob die einzelne Instanz aktenmäßig sei oder nicht. Man könnte hiernach die Schöffen höchstens als Urkundspersonen für ein richtiges Protokoll oder eine richtige Niederschreibung dessen, was vorgekommen ist, betrachten, aber auch in dieser Hinsicht glaube ich nicht, daß sie ihrem Zweck entsprechen würden. Bei den Legalinspektionen haben wir bereits solche Urkundspersonen, allein Denjenigen, die schon bei solchen Akten gegenwärtig wären, wird es bekannt seyn, wie die Beziehung dieser Scabinen ohne alles Resultat ist. Sie suchen sich auf alle mögliche Weise dem widrigen Publikum zu entziehen, sie geben auf den Vorgang nicht acht, und wenn es an das Verlesen des Protokolls kommt, so unterschreiben sie blindlings. Ohnehin verstehen sie den medizinischen Jargon in dem Protokoll nicht, und müssen eben unterschreiben, was ihnen verlesen wird, ohne den Akt selbst beurtheilen zu können. Der Redner erläutert dieß durch ein Beispiel.

Zittel. Vor Allem muß ich mich dagegen verwahren, daß die vorliegende Frage schon durch die letzte Abstimmung erledigt sein solle. Ich habe damals namentlich ausdrücklich bemerkt, daß ich nur gegen die Scabinen in Civilsachen spreche, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß unsere Prozeßordnung abgeschafft werden müßte, denn in dieser kann sich der einfache Bürger natürlich nicht zurecht finden. Ganz anders verhält es sich aber, wenn es sich um die Thatfrage bei einem Verbrechen oder Vergehen handelt und da sind einfache Männer aus dem Bürgerstande oft besser im Stande zu urtheilen, ob Jemand das angeschuldigte Vergehen begangen habe oder nicht. Wir haben allerdings eine ganze Leiter von Beweisminima in der Prozeßordnung aufgenommen und ich will anerkennen, daß ein einfacher Bürger nicht immer genau darauf eingehen kann, ob Alles das vorhanden ist, allein es ist immer dabei gesagt, daß wenn diese Beweisminima vorhanden sind, der Angeschuldigte für schuldig erklärt werden könne. Es bleibt also immer wieder dem juristischen Gewissen überlassen, ob auch das Schuldig ausgesprochen werden soll oder nicht, und da glaube ich nun, daß Leute aus dem Bürgerstand viel weniger bedenklich sind, und daß sie viel besser zu beurtheilen wissen, ob ein Mensch, der eines Vergehens angeschuldigt ist, nach seinen Verhältnissen auch fähig war, es zu begehen. Sie leben gewöhnlich in gleichen Verhältnissen, sind wenigstens in ähnlichen Verhältnissen aufgewachsen, und können also auch den Menschen besser beurtheilen. Sie haben in der Regel mehr Muth als ein juristisches Gewissen, das in viele Formen eingezwängt ist. Hierdurch dürfte wohl auch am meisten der Klage vorgebeugt werden, die mehr und mehr im Volk herrscht, daß man die Verbrecher laufen lasse. Sodann hebe ich auch nochmals heraus, was auch der Abg. Bassermann geltend gemacht hat, daß ein Urtheil, welches nicht bloß von dem Juristen gefällt ist, sondern auch von Bürgern die Zustimmung erhielt, immer viel eindringlicher ist, und eine weit größere moralische Wirkung hat, als ein Urtheilspruch, der bloß nach dem Buchstaben des Gesetzes gefällt ist, und aus dem man sich in der Regel nicht viel macht. Das, was man entgegen gehalten hat, reduziert sich im Allgemeinen darauf, daß es ein Geschwornengericht sei, was wir wollen, und daß wir kein solches Geschwornengericht hätten. Als ich den Antrag das letzte Mal stellte, habe ich hieran nicht gedacht; vielmehr gieng ich von dem Institut in Württemberg aus, wo sich ebenfalls keine Geschwornengerichte befinden; ich habe von der dortigen Schöffenanstalt weggenommen, was mir unpraktisch schien und den Rest behalten. Gleichwohl sagt man jetzt, es handle sich um ein Geschwornengericht. Wenn aber auch wirklich dem so wäre, so würde mich dieß von meinem Standpunkte aus nicht hindern, den Antrag zu stellen, denn ich sehe nicht ein, warum man sich dagegen so wehrt. Der Abg. Tressfurt hat leghin erklärt, er sei gegen Geschwornengerichte, sehe sie aber doch unvermeidlich kommen, und wolle deshalb unsere Institutionen allmählig diesen annähern. Zu dieser Annäherung haben wir nun aber Gelegenheit. In dessen handelt es sich doch in der That um keine Geschwornengerichte, denn wenn man immer dagegen einwendet, daß

der eigentliche Amtsrichter doch einen überwiegenden Einfluß auf das Urtheil haben könne und werde, so ist dieß doch kein Geschwornengericht, sondern ein Staatsrichter und man kann somit auch die ganze Anstalt nicht ein wirkliches Geschwornengericht nennen. Man hat ferner gesagt, daß hierzu ein öffentliches Verfahren nothwendig wäre. Ich gestehe aufrichtig, daß ich dieß sehr wünschte, denn ich halte es für gut. Wenn aber diesem unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so glaube ich, daß das fragliche Institut von Schöffen auch ohne Deffentlichkeit in's Leben treten kann und sehe nicht ein, warum durch aus Deffentlichkeit damit verbunden sein muß. — Den zweiten Antrag des Abg. Bassermann kann er nicht unterstützen, denn er hieße eigentlich nichts anderes, als die Amtsgerichte ganz aufheben. Er glaubt, daß Einzelrichter vor der Hand nicht entbehrt werden können, weil man wegen der vielen Geschäfte, deren Strich hier beantragt sei, die Leute wohl nicht 12 Stunden weit laufen und Kosten und Zeit aufwenden lassen werde, und fährt fort: Ich bin der Meinung, daß wir Einzelrichter auch noch aus vielen andern Rücksichten immer dabei behalten müssen und glaube sogar, daß diese Einzelrichter durch ihre Stellung und die Kompetenz, die sie erhalten, in ihrer Wichtigkeit eher gewinnen als verlieren sollen, denn das, was sie zu behalten haben, greift so tief in das gewöhnliche Volksleben ein und hat einen so großen Einfluß auf die Denkweise und die Sitten des Volkes, daß ich diese Richter für noch wichtiger halte, als die höheren Gerichte. Solche Vergehen kommen überall sehr häufig vor, während größere Verbrechen nur selten sind. Vor größeren Verbrechen herrscht ohnehin ein allgemeiner Abscheu, allein solche Dinge werden weit geringer angesehen, eben weil sie sehr häufig vorkommen und deshalb sind sie auch um so mehr zu berücksichtigen.

Es hängt meines Erachtens sehr viel davon ab, daß wir tüchtige Einzelgerichte erhalten, und dieß ist der Hauptgrund, warum ich für die vorliegende Gerichtsverfassung bin, denn ich hoffe, daß durch die Trennung der Justiz von der Administration und eine allerdings erweiterte Kompetenz der Einzelrichter, dieselben in einen Zustand kommen, daß sie nicht mehr wie bisher, in diesem Beruf bloß Lehrlinge und Anfänger sind, sondern Männer hierzu bestimmt werden, die längere Zeit und vielleicht lebenslänglich in diesem Berufe wirken können. Bedenken wir dann noch weiter, daß der Amtsrichter zugleich Vergleichsrichter, und ihm in dieser Hinsicht eine unendliche Wirksamkeit zugewiesen ist, so müssen wir durchaus die Anforderung machen, daß in jedem Amtsbezirk diese Stelle von einem Manne besetzt werde, der nicht im Jugendalter steht und 5 oder 6 Jahre sich im Ort befindet, sondern während eines längern Zeitraums das Zutrauen der Amtsangehörigen zu gewinnen weiß, und auch genauere persönliche Kenntnisse sich in seinem Bezirk erwerben kann, indem sonst seine schönste und wichtigste Wirksamkeit für nichts anzuschlagen ist. Aus diesen Gründen kann ich dem Antrage auf Beschränkung der Kompetenz des Amtsrichters nicht beistimmen.

(Am Schlusse der Diskussion wird der Antrag des Abg. Bassermann angenommen.)

(Schluß folgt).